

6. KWK-Bonus

von Thorsten Grantner und Peter Vaßen

Bei der Verbrennung von Biogas in Blockheizkraftwerken wird neben elektrischem Strom auch Wärme erzeugt, die für Heizzwecke sinnvoll genutzt werden kann. Mit der Erhöhung des KWK-Bonus von 2 auf 3 Cent pro Kilowattstunde im EEG 2009 wurde ein zusätzlicher Anreiz geschaffen, die bei der Stromerzeugung anfallende Wärme für Heizzwecke zu nutzen.

Der Bonus wird aufbauend auf die Grundvergütung gewährt und unterliegt, wie das gesamte Vergütungssystem, einer jährlichen Degression von 1 % ab dem Jahr 2010. Voraussetzung für die Inanspruchnahme des KWK-Bonus ist der Nachweis eines Umweltgutachters, entsprechend der im Gesetz festgelegten Wärmenutzung. Der Nachweis ist beim zuständigen Netzbetreiber bis zum 28. Februar vorzulegen.

6.1 Rechtliche Grundlagen

Die gesetzlichen Voraussetzungen für den Erhalt des KWK-Bonus sind im EEG 2009 im Paragraf 27 „Biomasse“ geregelt, demnach kann bei Anlagen bis zu einer Größe von 20 MW, Strom aus Kraft-Wärme-Kopplung mit dem KWK-Bonus vergütet werden. Welche Bedingungen im Einzelnen dabei erfüllt werden müssen, wird in der Anlage 3 des Gesetzes geregelt:

Bei dem erzeugten Strom handelt es sich um KWK-Strom im Sinnes des KWK-Gesetzes. Damit ist der Stromanteil einer Anlage gemeint, der für die Bereitstellung von Nutzwärme bereitsteht (siehe Abbildung 13).

